



Statuten des Vereins Valida

Name, Sitz, Zweck

- Artikel 1 Unter dem Namen Valida besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Gallen.
- Artikel 2 Der Verein bezweckt:
- a) das Erbringen von Integrationsdienstleistungen im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich für Menschen mit Unterstützungsbedarf;
 - b) die Bereitstellung und Vermittlung von Arbeits-, Ausbildungs- und Wohnplätzen für Menschen mit Unterstützungsbedarf;
 - c) die Produktion von Marktleistungen für Gewerbe, Handel und Industrie sowie für Private;
 - d) die Verwaltung von Legaten und Fonds zugunsten von Menschen mit Unterstützungsbedarf.
- Der Verein kann Liegenschaften erwerben sowie Bauten, die für die Erbringung der Integrations- und Marktleistungen notwendig sind, errichten und die Trägerschaft von sozialen Unternehmen, die dem Vereinszweck dienen, übernehmen.
- Artikel 2^{bis} Die durch den Verein oder seine Unternehmen erwirtschafteten finanziellen Mittel werden vollumfänglich zugunsten von Menschen mit Unterstützungsbedarf eingesetzt.
- Artikel 3 Menschen mit Unterstützungsbedarf haben gegenüber dem Verein keinen Rechtsanspruch auf Dienstleistungen oder die Aufnahme in einen Wohn- oder Arbeitsplatz.

Mitgliedschaft

- Artikel 4 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und wird durch die erstmalige Bezahlung des Jahresbeitrages wirksam. Der Vorstand kann die Aufnahme als Mitglied in begründeten Fällen ablehnen.
- Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Für das Austrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.
- Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und kann innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs bei der Vereinsversammlung angefochten werden. Die Vereinsversammlung entscheidet abschliessend.
- Die Vereinsversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
- Artikel 4^{bis} Die Jahresbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgesetzt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Organe

- Artikel 5 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Artikel 6 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie entscheidet endgültig über alle ihr vorgelegten Fragen.

Die Vereinsversammlung wird jährlich im ersten Semester durch den Vorstand einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.

Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder dies verlangt. Ein solches Begehren ist dem Vorstand unter Bekanntgabe der Anträge schriftlich einzureichen.

Artikel 7 Die schriftliche Einladung zur Vereinsversammlung muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag erfolgen.

Über Geschäfte und Anträge, die den Mitgliedern nicht mit der Einladung bekannt gegeben werden, kann nicht Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme macht der Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

Artikel 8 Die Vereinsversammlung beschliesst in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Bei Wahlen gelten im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht gestattet. Ein Mitglied kann an einer Vereinsversammlung höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

Artikel 9 Der Vereinsversammlung steht folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussrechnung und Anhang), des Berichtes der Revisionsstelle, Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Entscheide über Fragen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- e) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken und die Erstellung von Bauten
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge

g) Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern. Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis zum 31. März schriftlich einzureichen.

h) Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins gemäss Artikel 21 und 22

i)

Artikel 10 Die Beschlüsse der gemäss Statuten einberufenen Vereinsversammlung sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

Vorstand

Artikel 11 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Während der Amtsdauer Neugewählte treten in die laufende Amtsdauer ein.

Wiederwahl ist möglich.

Artikel 12 Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen die Wahl des Präsidenten.

Artikel 13 Der Vorstand legt jährlich der Vereinsversammlung einen Tätigkeitsbericht und die Rechnung für das abgelaufene Vereinsjahr vor.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 14 Der Vereinspräsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder zusammen mit dem Geschäftsführer. Es können weitere Zeichnungsberechtigte bestimmt werden.

Artikel 15 Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokoll.

Artikel 16 Der Vorstand ist mit einfachem Mehr beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Artikel 17 In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Verwaltungsgeschäfte des Vereins, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Revisionsstelle

Artikel 18 Als Revisionsstelle wählt die Vereinsversammlung ein zugelassenes Revisionsunternehmen oder einen zugelassenen Revisionsexperten. Die Wahl erfolgt für ein Geschäftsjahr.

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Finanz- und Rechnungswesen

Artikel 19 Der Verein verschafft sich die finanziellen Mittel:

a) durch Mitgliederbeiträge;

b) durch Legate und Schenkungen;

c) durch Erlöse aus seinen Dienstleistungen und Produktionsbetrieben;

d) durch Beiträge der öffentlichen Hand und anderer Institutionen.

Artikel 20 Für die Verbindlichkeiten der Valida haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder eine allfällige Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Statutenänderungen und Liquidation

Artikel 21 Zur Auflösung des Vereins, sowie zur rechtsgültigen Annahme von Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden und vertretenden Mitglieder notwendig.

Die Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Vereinsversammlung bekannt gegeben werden.

Artikel 22 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, nach Abzug der aus der Liquidation angefallenen Kosten, der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft zur Verfolgung ähnlicher Zwecke zu.

Allfällige besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit einer speziellen Subvention von Stadt und Kanton St. Gallen, sowie dem Bundesamt für Sozialversicherung bleiben vorbehalten.

Schlussbestimmungen

Artikel 23 In allen in diesen Statuten genannten Fällen kommen die gesetzlichen Bestimmungen über den Verein zur Anwendung (gem. ZGB Art. 60ff).

Artikel 24 Diese revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Juni 2015 und treten gemäss Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vom 26. Juni 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

St. Gallen, 26. Juni 2017

Valida

Der Präsident

Martin Rutishauser

Der Protokollführer

Daniel Naef